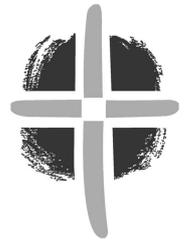


Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



117

Nr. 7

Karlsruhe, den 30. Mai 2001

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Bekanntmachung der Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung – KiWO – 118

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung (DB-KiWo). 119
jeweils in kursiver Schrift nach den einzelnen Paragraphen der Kirchlichen Wahlordnung

Anlage 1: Zeitplan für die Kirchenwahlen 2001/2002 139

Anlage 2: Auszug aus der Grundordnung 141

Bekanntmachung der Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung – - KiWO -

Das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung – KiWO vom 25. Oktober 2000 (GVBl. S. 205) wird hiermit unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 28. April 2001 (GVBl. S. 106) in der ab 1. Mai 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die

Durchführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung (DB-KiWO)

gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung mit Wirkung vom 22. Mai 2001 erlassen. Gleichzeitig treten die Erläuterungen und Hinweise zur Kirchlichen Wahlordnung vom 14. Februar 1995, Anlage zum GVBl. Nr. 5/1995 vom 22. Februar 1995, außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Mai 2001

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter

(Oberkirchenrat)

Kirchliches Gesetz
über die Ordnung der kirchlichen Wahlen
– Kirchliche Wahlordnung –
– KiWO –

In der Fassung vom 22. Mai 2001

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	§ 25 Briefwahl
§ 1 Grundsatz	§ 26 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
§ 2 Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode	§ 27 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
II. Wahlausschüsse	§ 28 Wahlanfechtung
§ 3 Gemeindegewahlausschüsse	§ 29 Ungültigkeit der Wahl
§ 4 Bezirkswahlausschüsse	§ 30 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen
§ 5 Gemeinsame Vorschriften	§ 31 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung
III. Wahl der Kirchenältesten	§ 32 Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat
§ 6 Wahl durch die Gemeinde	IV. Veränderungen im Laufe der Amtsperiode
§ 7 Zuwahl	§ 33 Allgemeines
§ 8 Gesetzliche Mitglieder	§ 34 Nachwahl durch den Ältestenkreis
§ 9 Anordnung der Wahl/Zeitplan	§ 35 Neuwahl, Bestellung von Bevollmächtigten
§ 10 Wahlbezirke/Stimmbezirke	§ 36 Auflösung des Ältestenkreises
§ 11 Wahlberechtigung	V. Bildung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates
§ 12 Führung der Wählerliste	§ 37 Bezirkssynode – Wahl der Synodalen
§ 13 Prüfung der Wählerliste	§ 38 Bezirkssynode – Berufung der Synodalen
§ 14 Auflage und Ergänzung der Wählerliste	§ 39 Bezirkskirchenrat
§ 15 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung	VI. Bildung der Landessynode
§ 16 Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 40 Wahl der Landessynodalen
§ 17 Wählbarkeit	§ 41 Berufung der Landessynodalen
§ 18 Wahlvorschlag	VII. Schlussbestimmungen
§ 19 Prüfung der Wahlvorschläge	§ 42 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen
§ 20 Aufstellung/Ergänzung der Wahlvorschlagsliste	
§ 21 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit	
§ 22 Vorstellung der Kandidierenden	
§ 23 Ort und Zeit der Wahl	
§ 24 Wahl	

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

(1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus (§ 13 Abs. 2 GO).

(2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt die Wahl und die Zusammensetzung der Ältestenkreise sowie die Wahl und Berufung der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

§ 2 Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode

(1) In den Pfarrgemeinden werden alle sechs Jahre die Kirchenältesten durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt. Die Gewählten bilden zusammen mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.

(2) Besteht eine Kirchengemeinde aus einer Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat (§ 27 Abs. 2 GO). In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden richtet sich die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nach § 31 GO.

(3) Die Ältestenkreise wählen Synodale in die Bezirkssynode ihres Kirchenbezirks (§ 82 GO).

(4) Die Bezirkssynoden wählen Synodale in die Landessynode (§ 111 GO).

II. Wahlausschüsse

§ 3 Gemeindewahlausschüsse

(1) Zur Durchführung der Wahl des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindewahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und zwei bis vier vom Ältestenkreis zu bestellenden wählbaren Gemeindegliedern. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss.

(2) Der Gemeindewahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.

(3) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamt bereit, scheidet es aus dem Gemeindewahlausschuss aus.

(4) Der Gemeindewahlausschuss bleibt bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenältestenwahlen im Amt.

DB zu § 3: Gemeindewahlausschüsse

3.1 Die Entscheidung über die Bildung und Aufhebung von Wahlbezirken in kirchlichen Nebenorten (Orts- bzw. Stadtteilen) nach § 10 geht der Bildung von Gemeindewahlausschüssen voraus.

3.2 Die Bestellung, Bestätigung und Konstituierung erfolgt nach dem Zeitplan Anlage 1.

3.3 Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die dem Ältestenkreis nach § 22 Abs. 1 GO beratendes Mitglied des Ältestenkreises sind, können dem Gemeindewahlausschuss nicht angehören.

3.4 Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 139 Abs. 1 der Grundordnung. Dies ist vor allem für die dem Gemeindewahlausschuss obliegende Überprüfung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit von Bedeutung.

3.5 Hat der Gemeindewahlausschuss im Einzelfall über die aktive oder passive Wahlberechtigung von Angehörigen im Sinne von § 19 GO eines Mitglieds des Gemeindewahlausschusses zu entscheiden, so darf dieses Mitglied gemäß § 139 Abs. 2 GO an der Entscheidung nicht mitwirken. Auf Nummer 17.7 wird verwiesen.

3.6 Die konkreten Aufgaben des Gemeindewahlausschusses ergeben sich aus den §§ 13 bis 35.

§ 4 Bezirkswahlausschüsse

(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Dem Bezirkswahlausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie
2. zwei bis vier weitere wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.

Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nicht-theologischen nicht überschreiten. Das Vorsitzendenamt des Bezirkswahlausschusses obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuss in das Vorsitzendenamt gewählt wird.

(2) Der Bezirkswahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindewahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,
2. über Ausnahmen von den Erfordernissen der Wählbarkeit nach § 17 Abs. 2 zu entscheiden und
3. über Einsprüche und Beschwerden nach dieser Wahlordnung zu entscheiden.

(3) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens der allgemeinen Kirchenältestenwahlen werden die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Bezirkskirchenrat oder einem von ihm bei Bedarf gebildeten Ausschuss wahrgenommen.

DB zu § 4: Bezirkswahlausschüsse

4.1 Die Bezirkswahlausschüsse werden im Rahmen des Zeitplans vom Bezirkskirchenrat bestellt.

4.2 Bezüglich der Verschwiegenheit bzw. Befangenheit gelten die Ausführungen unter Nummer 3.4 und 3.5 entsprechend.

§ 5

Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts nach § 16 GO besitzen.

III. Wahl der Kirchenältesten

§ 6

Wahl durch die Gemeinde

(1) Die Zahl der durch Gemeindewahl zu wählenden Kirchenältesten richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde sowie der Zahl der Pfarrstellen, sofern ein Gruppenpfarramt oder ein Gruppenamt besteht. Sie beträgt

A. In Pfarrgemeinden		
bis	699 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
700 bis	1.999 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
ab	2.000 Gemeindeglieder	8 Kirchenälteste
B. In Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt/Gruppenamt):		
B1 Bei 2 Pfarrstellen		
bis	3.999 Gemeindeglieder	9 Kirchenälteste
ab	4.000 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
B2 Bei 3 Pfarrstellen		
bis	5.999 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
ab	6.000 Gemeindeglieder	16 Kirchenälteste
C. Bei mehr als 3 Pfarrstellen wird die Zahl der Kirchenältesten vom Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend festgesetzt.		

(2) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

(3) Der Ältestenkreis kann beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 1 bis um die Hälfte erhöht wird. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 7 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises muss bis zum Zeitpunkt der Anforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, gefasst und veröffentlicht sein. Die Erhöhung hat keine Auswirkung auf Bestimmungen, die auf § 6 Abs. 1 verweisen.

DB zu § 6: Zahl der zu wählenden Kirchenältesten

6.1 Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten ist abhängig von der Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Für die allgemeinen Wahlen 2001 ergibt sich diese Zahl aus der letzten im Jahre 2000 an die Pfarrämter übersandten Bestandslisten des Kirchlichen Rechenzentrums. Die Gemeindeglieder mit Zweitwohnsitz zählen nicht mit. Ummeldungen nach § 55 Abs. 2 und 3 GO sind zu beachten. Auf Nummer 14.3 wird verwiesen.

6.2 Ergeben sich im Wahljahr Veränderungen

a) durch die Bildung bzw. Auflösung eines Wahlbezirks bzw.

b) durch Veränderung des Gebiets von Pfarrgemeinden,

kann die Zahl der Gemeindeglieder zum jeweiligen Zeitpunkt der Veränderung zu grunde gelegt werden.

6.3 Die Bekanntgabe des Beschlusses des Ältestenkreises, dass die Zahl der durch Gemeinde zu wählenden Kirchenältesten erhöht wird, muss bei den allgemeinen Wahlen 2001 spätestens am 8. Juli 2001 zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, erfolgen.

6.4 Die Erhöhung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten hat keine Auswirkung auf die Zahl der in die Bezirkssynode zu entsendenden Synodalen.

6.5 Scheiden Kirchenälteste im Laufe der Wahlperiode aus, ist eine Nachwahl nach § 34 erst erforderlich, wenn die Zahl der Kirchenältesten nach § 6 Abs. 1 unterschritten wird.

§ 7

Zuwahl durch den Ältestenkreis

Der Ältestenkreis kann nach Anhörung des Gemeindebeirates beschließen, die Zahl seiner Mitglieder nach § 6 Abs. 1 bis zur Hälfte durch Zuwahl zu erhöhen. Es können somit zugewählt werden:

A. In Pfarrgemeinden		
bis	699 Gemeindeglieder	2 Kirchenälteste
700 bis	1.999 Gemeindeglieder	3 Kirchenälteste
ab	2.000 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
B. In Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt/Gruppenamt):		
B1 Bei 2 Pfarrstellen		
bis	3.999 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
ab	4.000 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
B2 Bei 3 Pfarrstellen		
bis	5.999 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
ab	6.000 Gemeindeglieder	8 Kirchenälteste
C. Bei mehr als 3 Pfarrstellen wird die Zahl der Kirchenältesten vom Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend festgesetzt.		

(2) Eine Zuwahl ist jederzeit möglich. Das Verfahren der Zuwahl richtet sich nach § 34.

(3) Eine Zuwahl kann durch die neugewählten Kirchenältesten bereits nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen nach Unterzeichnung der Kirchenältestenverpflichtung vor der Einführung nach § 17 GO erfolgen. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 21. Im Übrigen ist nach § 34 Abs. 4 zu verfahren.

DB zu § 7: Zuwahl durch den Ältestenkreis

7.1 Die Zuwahl bietet die Möglichkeit, die Repräsentation der in der Gemeinde vorhandenen Aktivitäten berufsständischer und sonstiger Gruppierungen im Ältestenkreis zu fördern bzw. die Vertretung aus einem kirchlichen Nebenort (Ortsteil/Stadtteil) zu verbessern. Der Gemeindebeirat ist durch Anhörung zu beteiligen. Die Anhörung bezieht sich sowohl auf die Absicht der Erhöhung der Mitgliederzahl der Kirchenältesten als auch auf die Auswahl der Kandidierenden (§ 34 Abs. 2).

7.2 Die Wahl ist geheim. Zur Frage der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises und die Durchführung der Wahl wird auf § 138 GO und die Ausführungen zu § 8 verwiesen.

7.3 Bezüglich der Auswirkungen auf die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises wird auf § 8 verwiesen.

7.4 Die „zugewählten“ Kirchenältesten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die nach § 6 von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten.

7.5 Es ist nicht erforderlich, die Namen der zugewählten Kirchenältesten dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

**§ 8
Gesetzliche Mitglieder**

(1) Die Kirchenältesten bilden zusammen mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis.

(2) Die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenältesten eines Ältestenkreises, die für die Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 GO) und in anderen Fällen maßgebend ist, richtet sich nach Anzahl der nach § 6 Abs. 1 zu wählenden Kirchenältesten, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist. Diese Mindestzahl erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 7 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung nach § 6 Abs. 3.

DB zu § 8: Gesetzliche Mitglieder

8.1 Nach § 138 Nr. 1 GO ist ein Ältestenkreis beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Diese und andere Bestimmungen, z.B. § 9 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes, machen es erforderlich, die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises festzulegen. Dies ist insbesondere im Blick auf Veränderungen durch die Zuwahl nach § 7 bzw. durch das Ausscheiden von Mitgliedern während der Wahlperiode erforderlich.

8.2 Durch folgendes Beispiel soll deutlich gemacht werden, wie die „Gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten§ (GMZdK) eines Ältestenkreises in der jeweiligen Situation ermittelt wird:

GMZdK eines Ältestenkreises mit 2.500 Gemeindegliedern (§ 6 Abs. 1)	8
Erhöhung durch Zuwahl von zwei Kirchenältesten (§ 7 Abs. 1; das Gleiche gilt, wenn bereits bei der Gemeindevahl nach § 6 Abs. 3 eine Erhöhung erfolgte)	+4
Danach beträgt die GMZdK	12
Es scheidet zwei Kirchenälteste aus	-2
Danach beträgt die GMZdK	10
Nach erneuter Zuwahl eines Kirchenältesten	+1
beträgt die GMZdK wieder	11
Scheidet danach drei Kirchenälteste aus	-3
beträgt die GMZdK	8
Scheidet ein weiterer Kirchenältester aus, ändert sich die GMZdK dadurch nicht. Sie beträgt nach wie vor 8	

Das Gleiche gilt, wenn weitere Kirchenälteste ausscheiden. Dies bedeutet, dass bei einem Absinken der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten unter die Zahl 8 bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit von der gesetzlichen Mitgliederzahl 8 auszugehen ist.

8.3 Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mitgliedschaft der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers kraft Amtes ist der Ältestenkreis bei der in Nummer 8.2 angenommenen Gemeindegröße bei unterschiedlicher GMZdK wie folgt beschlussfähig:

GMZdK	Pfarrer/in	Gesetzliche Mitglieder i.G.	Beschlussfähig bei einer Anwesenheit von Mitgliedern
12	+1	13	7
11	+1	12	7
10	+1	11	6
9	+1	10	6
8	+1	9	5

Unterschreitet die tatsächliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten in diesem Beispiel die Zahl 8, hat dies auf die GMZdK und letztlich auf die notwendige Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfähigkeit keinen Einfluss.

8.4 Erst wenn die Zahl der Kirchenältesten die gesetzliche Mitgliederzahl unterschreitet, (im Beispiel unter Nummer 8.2 die Zahl 8), ist eine Nachwahl durch den Ältestenkreis nach den Bestimmungen des § 34 vorzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Wahlverfahren die bzw. der ausgeschiedene Kirchenälteste Mitglied des Ältestenkreises wurde.

§ 9

Anordnung der Wahl/Zeitplan

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, bestimmt den Zeitpunkt der Wahl und erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

(2) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend.

DB zu § 9: Anordnung der Wahl/Zeitplan

9.1 Der Evangelische Oberkirchenrat hat für die Kirchenwahlen 2001/2002 den Zeitplan (Anlage 1) am 19. Dezember 2000 beschlossen und als Termin für die Wahl der Kirchenältesten den 11. November 2001 festgelegt. Ausweichtermine sind der 4. bzw. 18. November 2001. Diese Ausweichtermine können vom Gemeindevwahlausschuss gegebenenfalls bei Vorliegen eines besonderen Grundes als Wahltermin festgelegt werden.

9.2 Der Termin des Hauptwahltages ist – wie bei den letzten allgemeinen Kirchenwahlen – mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg abgestimmt, die am gleichen Tag die allgemeinen Kirchenwahlen durchführt.

9.3 Im Zeitplan wurde von der Möglichkeit der Kürzung allgemeiner Auflegungs- und Einspruchfristen nach § 30 Abs. 1 Gebrauch gemacht, da einerseits die Auflegungsfristen erst nach dem Ende der Sommerferien beginnen sollten, andererseits aber der Wahltermin 11. November 2001 eingehalten werden musste.

9.4 Im Zeitplan wurde gemäß § 30 Abs. 2 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Ende einer Frist abweichend von § 140 Abs. 3 GO auf einen Sonnabend festzulegen.

§ 10

Wahlbezirke/Stimmbezirke

(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 11 GO). Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk. Der Gemeindevwahlausschuss kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.

(2) Durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates werden die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bildung und Aufhebung von Wahlbezirken in Pfarrgemeinden mit Predigtstellen im Sinne von § 43 Abs. 2 GO geregelt.

DB zu § 10: Wahlbezirke/Stimmbezirke

10.1 Die Rechtsverordnung über die Bildung und Aufhebung von Wahlbezirken in kirchlichen Nebenorten – RVO Wahlbezirke – ist im GVBl. Nr. 15/2001 auf Seite 213 veröffentlicht.

10.2 Folgende unter Nummer 10.3 und 10.4 dargestellten Auswirkungen sollten vor einer Entscheidung über die Bildung eines eigenen Wahlbezirks bedacht werden – gegebenenfalls sollte vor einer Entscheidung eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates eingeholt werden.

10.3 In Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle

- Die Mitglieder sämtlicher Ältestenkreise gehören gleichzeitig dem Kirchengemeinderat an, soweit die Zahl von 20 Kirchenältesten (§ 31 GO) nicht überschritten wird.
- Es ist möglich, dass die Zahl der Kirchenältesten der Nebenorte die Zahl der Kirchenältesten des Hauptortes übersteigt. In diesem Fall kann nach § 43 Abs. 3 GO durch Satzung des Kirchen-

gemeinderates Vorsorge getroffen werden, dass die Zahl der Kirchenältesten der Nebenorte auf die Gesamtzahl der Kirchenältesten des Hauptortes beschränkt wird.

- c) Bei der Pfarrstellenbesetzung wirken im Rahmen der kirchlichen Ordnung (§ 59 Abs. 3 GO, § 7 Pfarrstellenbesetzungsgesetz) die Kirchenältesten bei der Besetzung der Pfarrstelle mit, soweit sie Mitglied des Kirchengemeinderates nach Buchstabe b sind.

Unbeschadet hiervon ist gegebenenfalls die Mitwirkung der Kirchenältesten einer Filialkirchengemeinde zu beachten (§ 7 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz).

Ist mit der Pfarrstelle die dauernde Verwaltung einer benachbarten Pfarrei verbunden, wirken auch die Kirchenältesten dieser Pfarrei bei der Pfarrwahl mit (§ 7 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz).

10.4 In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Pfarreien)

- a) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Pfarreien) findet Nummer 10.3 für die Pfarreien entsprechende Anwendung, bei denen einem Pfarramt mehrere Predigtstellen innerhalb der Pfarrei zugeordnet sind. Pfarrei im Sinne von § 59 GO ist der Bereich, der innerhalb einer Kirchengemeinde einer Gemeindepfarrstelle zur kirchlichen Versorgung zugewiesen ist. Die Ausführungen unter 10.3 Buchst. a bis c gelten entsprechend. Zusätzlich ist zu beachten:
- b) Zu a: Soweit im Kirchengemeinderat dadurch mehr als 20 Kirchenälteste vorhanden sind, muss jede Pfarrgemeinde dieser Pfarrei im Kirchengemeinderat vertreten sein. Die Anzahl der Kirchenältesten ist auf der Grundlage der in § 31 GO festgelegten Berechnung zu ermitteln.
- c) Zu b: An die Stelle des Kirchengemeinderates tritt der Gesamt-Ältestenkreis der Pfarrei. Dies gilt auch für die Verabschiedung der Satzung.
- d) Zu c: Bei der Pfarrwahl wirken alle Kirchenälteste des Gesamt-Ältestenkreises der Pfarrei mit; gegebenenfalls in der durch die Satzung nach Buchstabe b verkleinerten Zusammensetzung.

10.5 Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Predigtstellen bedarf nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 GO der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

10.6 Entsprechend der Konzeption für die Arbeit eines Gruppenpfarramtes bzw. Gruppenamtes kann es in dieser Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk geben. Eine räumliche Aufteilung innerhalb des Gruppenpfarramts/ Gruppenamts in zwei Wahlbezirke würde dieser Konzeption widersprechen und ist nicht zulässig. Davon zu unterscheiden ist Festlegung eines Stimmbezirks nach 10.8.

10.7 Die in einer Pfarrgemeinde gelegenen Personal- und Anstaltsgemeinden (zum Beispiel im Zusammenhang mit der Krankenhauseelsorge oder mit diakonischen Einrichtungen) bilden keinen eigenen Wahlbezirk. Soweit die Mitglieder der Personal- und Anstaltsgemeinde zugleich der Pfarrgemeinde angehören, sind sie in dieser wahlberechtigt.

Hiervon bleibt unberührt, dass die Personal- und Anstaltsgemeinden gegebenenfalls im Zusammenhang mit den allgemeinen Kirchenwahlen und in einer mit dem Verfahren nach der Kirchlichen Wahlordnung vergleichbaren Weise den Ältestenkreisen entsprechende Leitungsorgane bilden (vgl. § 63 Abs. 2 GO).

10.8 Durch die Bildung von Stimmbezirken wird der Wahlbezirk in räumlich abgegrenzte Gebiete aufgeteilt, um die Stimmabgabe auf mehrere Wahllokale zu verteilen und so den Gemeindegliedern die Stimmabgabe zu erleichtern. Für die Stimmbezirke sollen einzelne Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses verantwortlich sein. Gegebenenfalls kann der Ältestenkreis den Gemeindegewahlausschuss erweitern oder Gemeindeglieder um die Mithilfe bei der Durchführung der Wahl zur Unterstützung des Gemeindegewahlausschusses bitten.

10.9 In den Stimmbezirken wird über den gleichen und für den Wahlbezirk einheitlich aufgestellten Wahlvorschlag (Stimmzettel) abgestimmt. Eine Bildung von Unterwahlbezirken, in denen nur Kandidaten des zugehörigen Ortes zur Wahl gestellt werden, ist nicht möglich. Die kirchlichen Nebenorte eines Wahlbezirks sollten bei Aufstellung der Wahlvorschläge angemessen berücksichtigt werden, sofern keine Regelung nach 10.1 erfolgt. Schließlich kann über die Zuwahl gemäß § 7 die Vertretung von kirchlichen Nebenorten im Ältestenkreis erreicht werden.

10.10 Richtet der Gemeindegewahlausschuss Stimmbezirke ein, hat er dafür zu sorgen, dass das Wählerverzeichnis entsprechend geführt wird.

§ 11 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 14 und § 15 GO.

DB zu § 11: Wahlberechtigung

11.1 Die materiellen Voraussetzungen sind in § 11 durch den Verweis auf die §§ 14 und 15 GO abschließend geregelt.

11.2 Das **Mindestalter** von 14 Jahren hat das Gemeindeglied vollendet, das am Tag der Wahl Geburtstag hat und 14 Jahre alt wird (§ 187 Abs. 2 BGB).

11.3 Die Wahlberechtigung setzt nach § 14 GO die **Mitgliedschaft zur Evangelischen Landeskirche in Baden** voraus.

Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Pfarr- oder Kirchengemeinden ist. Mitglied einer Pfarr- oder Kirchengemeinde sind alle getauften evangelische Christen, die im Bereich der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft sind (§ 5 Abs. 1 GO). Die Konfirmation ist nicht Voraussetzung für die Wahlberechtigung.

11.4 Bei mehreren Wohnsitzen besteht das Wahlrecht nur in der Gemeinde des **Hauptwohnsitzes** nach staatlichem Melderecht (vergleiche hierzu § 1 der Verordnung zum Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft vom 21.01.85, Textsammlung Niens/Winter Nr. 140.110). Das Meldegesetz des Landes Baden-Württemberg spricht statt von Wohnsitz von Wohnung. Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, die in § 17 Abs. 2 Meldegesetz wie folgt bestimmt ist:

„(2) Hauptwohnung ist vorwiegend die benutzte Wohnung des Einwohners. Die Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.“

11.5 Abweichend von dem Prinzip der Wahlberechtigung im Wahlbezirk des Hauptwohnsitzes sind die **Gemeindeglieder**, die sich nach § 55 Abs. 2 und 3 GO im Ganzen umgemeldet haben, im Wahlbezirk der Pfarrgemeinde wahlberechtigt, in die sie aufgenommen wurden. Voraussetzung ist die Aufnahme bis zum Ablauf der Auflegungsfrist der Wählerliste (§ 14 Abs. 3). Wegen des Ummeldeverfahrens wird auf Nummer 14.3 verwiesen. Dies gilt auch für die Ummeldungen aus dem Grenzbereich zu den benachbarten Landeskirchen von Württemberg, der Pfalz und Hessen-Nassau. Wegen Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland wird auf Nummer 14.7 verwiesen.

11.6 Mitglieder anderer Landeskirchen erwerben bei einem Zuzug in den Bereich der Landeskirche die Mitgliedschaft nur dadurch, dass sie ihren Hauptwohnsitz in der Landeskirche begründen. Sofern sie nur einen Zweitwohnsitz begründen, bleiben sie Mitglied ihrer Heimatkirche und damit dort wahlberechtigt.

11.7 Außer den Mitgliedern anderer evangelischer Gliedkirchen der EKD scheiden auch Glieder evangelischer Kirchen, die im Bereich der Landeskirche bestehen, für die Wahlbeteiligung aus. Für den Übertritt im Bereich der ACK in Baden-Württemberg gilt die entsprechende Vereinbarung vom 13. November 1984 (GVBl. 1985 S. 50, Textsammlung Niens/Winter Nr. 140.200). Die römisch-katholische Kirche und die altkatholische Kirche sind an der Vereinbarung jedoch nicht beteiligt.

11.8 Aus dem Ausland zugezogene Mitglieder einer evangelischen Kirche werden nach § 9 Abs. 3 des Kirchengesetzes (der EKD) über die Kirchenmitgliedschaft (Textsammlung Niens/Winter Nr. 140.100) grundsätzlich mit ihrer Anmeldung bei der staatlichen Meldebehörde Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diese Anmeldung wird einer Aufnahme durch den Ältestenkreis, wie sie § 5 Abs. 2 GO vorsieht, gleichgestellt und kirchlicherseits von Amts wegen anerkannt. Daraus ergibt sich unter den sonstigen Voraussetzungen die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Nach § 9 Abs. 4 Kirchenmitgliedschaftsgesetz hat ein solches Gemeindeglied jedoch die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Pfarramt seine Anmeldung von Anfang an rückgängig zu machen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt von dem Gemeindeglied die Mitgliedschaft bestritten, ist im Einzelfall zu entscheiden.

11.9 Nach den gesamtkirchlichen Regelungen der EKD sowie dem kirchlichen Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden sind die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs Glieder der Kirchengemeinde, in deren Kirchspiel sie ihren ständigen Wohnsitz oder dienstlichen Aufenthalt haben (Textsammlung Niens/Winter Nr. 310.611). Zu den Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs gehören die Berufssoldaten und Mitarbeiter der Standortverwaltung einschließlich deren im Kirchspiel wohnende Familienangehörige; nicht jedoch die wehrpflichtigen Soldaten.

Durch diese spezialgesetzliche Regelung erlangen diejenigen des genannten Personenkreises die Wahlberechtigung in der Pfarrgemeinde, in deren personalen Seelsorgebereich sie ihren Wohnsitz oder ihren dienstlichen Aufenthalt haben, soweit sie nicht bereits durch ihren Hauptwohnsitz Mitglied der Pfarrgemeinde sind. Diese Spezialregelung geht der allgemeinen Regelung des staatlichen Melderechts vor.

Der genannte Personenkreis ist nur dann in den Wählerlisten des Kirchlichen Rechenzentrums erfasst, wenn ein Hauptwohnsitz begründet wurde. Im Benehmen mit dem jeweiligen Militärpfarrer ist die Form der Information der hiernach Wahlberechtigten und das Verfahren der Aufnahme in das Wählerverzeichnis abzuklären.

11.10 Die Information der wahlberechtigten Gemeindeglieder über Ort und Zeitraum der Wahl hat durch den Gemeindegliederausschuss in geeigneter Weise zu erfolgen. Bewährt hat sich die Information durch Übersendung einer Wahlbenachrichtigungskarte. Die Wahlbenachrichtigungskarte dient gleichzeitig als Wahlausweis. Entsprechende Vordrucke sind beim Evangelischen Oberkirchenrat zu bestellen. Etikettenaufkleber (zweifach) mit der Anschrift der Wahlberechtigten werden mit der Übersendung des Wählerverzeichnisses bis Mitte

August 2001 zur Verfügung gestellt. Auf den Etiketten ist die Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis aufgedruckt. Ort und Zeitraum der Wahl können auf die Wahlbenachrichtigungskarten vor Ort mit einem Stempel aufgedruckt werden. Es genügt aber auch, wenn diese Angaben zusammen mit der Wahlinformation über die Kandidierenden erfolgt.

11.11 Der Verlust der Wahlberechtigung nach § 15 GO setzt eine förmliche Entscheidung nach § 13 bzw. 15 vor der Wahl voraus. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 kann gegebenenfalls nach der Wahl im Rahmen einer Wahlanfechtung eine Entscheidung des Kirchlichen Verwaltungsgerichts herbeigeführt werden

§ 12 Führung der Wählerliste

Für die Aufstellung der Wählerliste sorgt der zuständige Ältestenkreis. Die Wählerliste wird in alphabetischer Reihenfolge, gegebenenfalls nach Straßen geordnet, erstellt. An die Stelle einer Wählerliste kann eine Wählerkartei treten.

DB zu § 12: Führung der Wählerliste

12.1 Die Aufnahme in die Wählerliste erfolgt von Amts wegen unter der Verantwortung des Ältestenkreises bzw. Gemeindevwahlausschusses (§§ 12 und 14). Ein förmlicher Antrag zur Aufnahme ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Auflegungsfrist besteht jedoch das Recht zur Einsichtnahme in die Wählerliste.

12.2 Die vom Kirchlichen Rechenzentrum erstellten Wählerlisten (zweifach) werden Mitte August 2001 zusammen mit den Adressaufklebern (jeweils zweifach) an die Pfarrämter versandt. **Die Wählerlisten sind nach Straßen geordnet.**

12.3 Die Wählerlisten enthalten folgende Angaben über die Wahlberechtigten:

- a) Familienname und Rufname,
- b) Geburtstag,
- c) Wohnung sowie
- d) Raum für Vermerke über die Überprüfung der Wahlfähigkeit, die Ausstellung von Briefwahlscheinen und die Stimmabgabe.

12.4 Soweit Kirchengemeinden mit ihrem Meldewesen nicht dem Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland angeschlossen sind, sind die Daten über die kommunalen Gemeinden zu erheben. Nach § 13 des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg sind diese verpflichtet, den kirchlichen Dienststellen Amtshilfe zur Aufstellung der Wählerlisten zu leisten.

§ 13 Prüfung der Wählerliste

(1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft die Wählerliste auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern, die sich nach § 55 Abs. 2 und 3 GO im Ganzen angemeldet haben.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 15 GO für den Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindevwahlausschuss dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Gemeindevwahlausschuss von dem Verlust der Wahlberechtigung überzeugt, so hat er dies unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekannt zu geben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

(3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 2 innerhalb einer Woche beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vor.

(4) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet über einen nach Absatz 3 vorgelegten Einspruch vor Durchführung der Wahl. Vor der Entscheidung ist der Gemeindevwahlausschuss und das Gemeindeglied zu hören oder den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchsverfahren vor der Wahl endgültig ab.

DB zu § 13: Prüfung der Wählerliste

13.1 Umgemeldete Gemeindeglieder sind in der Wählerliste daran zu erkennen, dass die Anschrift ihrer Wohnung außerhalb des Wahlbezirks liegt. In der Wählerliste des Rechenzentrums sind sie gesondert aufgeführt. Wegen des förmlichen Ummeldevfahrens wird auf Nummer 14.3 verwiesen.

13.2 Offenkundig sind die in § 15 Nr. 1 und 2 GO genannten Verhaltensweisen, wenn an ihrem Vorliegen kein vernünftiger Zweifel besteht und die Fakten (Betätigung im Sinne von § 15 Nr. 1 GO oder Anzeichen von mangelnder Bereitschaft im Sinne von § 15 Nr. 2 GO) einem größeren Kreis von Gemeindegliedern bekannt sind.

13.3 Ein Verlust der Wahlfähigkeit (Wahlberechtigung) tritt nicht automatisch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein, vielmehr hat bei Vorliegen von begründeten Anhaltspunkten im Einzelfall der Gemeindevwahlausschuss in dem Verfahren nach Ab-

satz 2 und Absatz 3 bzw. nach Absatz 4 der Bezirkswahlausschuss vor der Wahl darüber zu entscheiden. § 30 ist zu beachten.

13.4 Je nach Art des Einspruchs soll der Bezirkswahlausschuss vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

13.5 Ergänzungen und Berichtigungen der Wählerliste sind vom Gemeindevahlausschuss unter Angabe des Tages der Berichtigung zu vermerken.

§ 14

Auflage und Ergänzung der Wählerliste

(1) Der Gemeindevahlausschuss schließt die geprüfte Wählerliste ab. Er gibt der Gemeinde bekannt, dass die Wählerliste eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufliegt. Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(2) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Auflegungsfrist fest, dass es nicht in die Wählerliste aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in die Wählerliste wegen eines Wohnortwechsels (Zuzug) noch nicht erfolgt ist.

(3) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die sich nach Ablauf der Auflegungsfrist nach § 55 Abs. 3 GO im Ganzen ummelden, bleiben für diese Wahl in ihrem bisherigen Wahlbezirk wahlberechtigt und können für das laufende Wahlverfahren nicht mehr in die Wählerliste des Wahlbezirks der aufnehmenden Pfarrgemeinde aufgenommen werden.

DB zu § 14: Auflegung und Ergänzung der Wählerliste

14.1 Der Zeitraum der Auflegungsfrist wird im Zeitplan bestimmt.

14.2 Mit der Auflegung der Wählerliste haben die wahlberechtigten Gemeindeglieder die Gelegenheit, deren Richtigkeit und Vollständigkeit durch Einsichtnahme zu überprüfen. **Ist eine Aufnahme irrtümlich oder versehentlich unterblieben, kann bis zwei Wochen vor der Wahl eine Berichtigung erfolgen.** Auf Antrag eines Gemeindeglieds ist für die Auflegung der Wählerliste dessen Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

14.3 Eine Ummeldung im Ganzen ist dann rechtskräftig erfolgt, wenn sich ein Gemeindeglied von dem Pfarramt seines Hauptwohnsitzes förmlich abgemeldet hat und seine Anmeldung von der aufnehmenden Pfarrgemeinde durch Beschluss des Ältestenkreises angenommen wurde (§ 55 Abs. 2 und 3 GO). Wenn der förmliche Beschluss des Ältestenkreises über die Aufnahme nach Ablauf der Auflegungsfrist (17.09.01) erfolgt, ist ein Eintrag in die Wählerliste der aufnehmenden Pfarrgemeinde nicht mehr möglich.

14.4 Die „Ummeldung“ ist bis zu einer förmlichen Abmeldung beim umgemeldeten Pfarramt und Rückmeldung beim Pfarramt des Hauptwohnsitzes wirksam. Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb der Landeskirche beendet die Zugehörigkeit zu der umgemeldeten Pfarrgemeinde nur dann, wenn aufgrund der räumlichen Entfernung eine Teilnahme am Leben der Gemeinde objektiv nicht mehr möglich ist.

14.5 Wegen der Ummeldung von Gemeindegliedern in dem Grenzbereich zu den benachbarten Landeskirchen Württemberg, der Pfalz und Hessen-Nassau wird auf die entsprechenden Vereinbarungen mit diesen Kirchen verwiesen, die in der Textsammlung Niens/Winter unter den Nummern 140.300, 140.310 und 140.320 abgedruckt sind.

14.6 Im Ganzen umgemeldete Gemeindeglieder können aufgrund der Mitgliedschaft zur umgemeldeten Gemeinde auch in die Bezirkssynode und Landessynode gewählt werden.

14.7 Nach dem kirchlichen Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz (Textsammlung Niens/Winter Nr. 140.120) kann ein Gemeindeglied, das vorübergehend oder auf Dauer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, die Kirchenmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten in der bisherigen Gemeinde fortsetzen, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zulässt. Zum näheren Verfahren wird auf die gesetzliche Regelung verwiesen.

§ 15

Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

(1) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Auflegungsfrist nach § 14 Abs. 1 beim Gemeindevahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die bzw. der Aufgenommene nicht wahlberechtigt ist.

(2) Vor einer Entscheidung über den Einspruch hat der Gemeindevahlausschuss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und das betroffene Gemeindeglied, dessen Wahlberechtigung bestritten wird, zu hören oder den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, der Einspruch wird als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen.

(3) Gibt der Gemeindevahlausschuss dem Einspruch nicht statt, kann gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Woche beim Bezirkswahlausschuss Beschwerde eingelegt werden.

(4) Gibt der Gemeindevahlausschuss dem Einspruch statt, erteilt er dem betroffenen Gemeindeglied einen förmlichen Bescheid. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält eine Ausfertigung des Bescheids. Das

betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche gegen diesen Bescheid beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen.

(5) Im Falle eines Einspruchs nach Absatz 4 Satz 3 legt der Gemeindevwahlausschuss diesen dem Bezirkswahlausschuss vor. Der Bezirkswahlausschuss entscheidet in einem einheitlichen Verfahren mit Wirkung für alle.

(6) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 oder 5 hört der Bezirkswahlausschuss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, das betroffene Gemeindeglied sowie den Gemeindevwahlausschuss an oder gibt den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bezirkswahlausschuss entscheidet vor Durchführung der Wahl.

(7) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren vor der Wahl endgültig ab.

DB zu § 15: Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

15.1 Im Rahmen des Einspruchsverfahrens nehmen die wahlberechtigten Gemeindeglieder an der Prüfung der Wählerliste teil. Sie können Anregungen zur Berichtigung geben und förmlich Einspruch erheben. Ein Einspruch ist nur dann begründet, wenn ein Gemeindeglied behauptet, wahlberechtigt zu sein und nicht in die Wählerliste eingetragen ist bzw. die Wahlberechtigung eines eingetragenes Gemeindeglieds bestritten wird.

15.2 Das Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren ist vor der Wahl endgültig – gegebenenfalls durch den Bezirkswahlausschuss – abzuschließen. § 30 ist zu beachten.

15.3 Je nach Art des Einspruchs bzw. der Beschwerde soll der Bezirkswahlausschuss vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

§ 16

Einreichung von Wahlvorschlägen

Spätestens mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von mindestens vier Wochen dem Gemeindevwahlausschuss vorzulegen. Der Gemeindevwahlausschuss kann während und nach der Einreichungsfrist im Rahmen des Zeitplans nach § 9 die Durchführung einer Gemeindeversammlung beantragen, um Wahlvorschläge zu bekommen.

DB zu § 16: Einreichung von Wahlvorschlägen

16.1 Der Beginn der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde für die allgemeinen Wahlen 2001/2002 im Zeitplan wegen der Ferienzeit auf den 8. Juli 2001 – also auf einen Termin vor Beginn der Auflegung der Wählerliste festgelegt.

§ 17

Wählbarkeit

(1) Zur bzw. zum Kirchenältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Kirchenältestenamts nach § 16 GO besitzt.

(2) Über einen Antrag des Gemeindevwahlausschusses zur Befreiung von den Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 GO entscheidet der Bezirkswahlausschuss vor Schließung der Wahlvorschlagsliste (§ 21 Abs. 1).

DB zu § 17: Wählbarkeit

17.1 § 16 GO nennt die Voraussetzungen für die Wählbarkeit. Diese ergeben sich im wesentlichen aus der Bedeutung, der Verantwortung und den Aufgaben der Gemeindeleitung durch den Ältestenkreis und den Leitungsdienst des einzelnen Kirchenältesten nach der Grundordnung (vgl. insbesondere §§ 20 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 1 und 2 sowie § 45 GO). § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GO fasst diese Voraussetzungen in der Person des Kandidaten zusammen.

17.2 Das Mindestalter von 18 Jahren hat ein Gemeindeglied vollendet, das am Tag der Wahl Geburtstag hat und 18 Jahre alt wird (§ 187 Abs. 2 BGB).

Wer die Taufe seines Kindes aus Gleichgültigkeit unterlässt oder sie aus Missachtung ablehnt, besitzt die passive Wahlfähigkeit nicht (Taufordnung Ziffer 6 Abs. 1 der Kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“, Textsammlung Niens/Winter Nummer 220.200).

Aufschub der Kindertaufe aus Glaubens- und Gewissensgründen steht einer Kandidatur als Kirchenältester nicht entgegen, wenn der Vorgeschlagene bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen und damit auch ihren Vollzug auf Begehren der Eltern als Glied der Gemeindeleitung mitzuverantworten (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 GO).

17.5 Die bekenntnisverschiedene Ehe und die Erziehung der Kinder in einem anderen christlichen Bekenntnis stehen der passiven Wahlfähigkeit des evangelischen Ehepartners nicht entgegen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4). Das für die Kindererziehung maßgebende „christliche Bekenntnis“ (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 GO) ist das Taufbekenntnis (apostolisches Glaubensbekenntnis).

17.6 Soweit ein zur Wahl vorgeschlagenes Gemeindeglied verheiratet, aber nicht kirchlich getraut ist, kann der Gemeindevwahlausschuss beim Bezirkswahlausschuss einen Antrag auf Befreiung von dieser Voraussetzung stellen, wenn er nach Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass im Übrigen die Voraussetzungen erfüllt sind (§ 16 Abs. 3 GO). Soweit ein vorgeschlagenes Gemeindeglied schon bisher Mitglied des Ältestenkreises war, ist ein solcher Antrag nicht erforderlich.

17.7 Ein Antrag auf Befreiung der Verpflichtung der Erziehung der Kinder im christlichen Bekenntnis ist nur erforderlich, wenn bekannt ist, dass der Ehegatte einem nichtchristlichen Bekenntnis, z.B. der jüdischen Religion oder dem Islam, angehört (§ 16 Abs. 3 GO).

17.8 Mit dem Zwölften kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 77) wurde mit Wirkung vom 1. September 1996 in **§ 16 Abs. 2 GO** die Regelung getroffen, dass die dort genannten **Gemeindeglieder nicht gewählt werden können**. Dies ist der Fall, wenn ein Gemeindeglied

- a) in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk in nicht nur geringfügigem Umfang gegen Entgelt steht und
- b) seinen Dienst unmittelbar für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist,

Nicht nur geringfügig ist eine Tätigkeit, die nicht nur kurzfristig ausgeübt wird und deren Vergütung monatlich mehr als 630,00 DM beträgt.

Begründen Kirchenälteste während der Wahlperiode ein solches Arbeitsverhältnis oder erfolgt eine Erhöhung der Vergütung wegen Änderung des Beschäftigungsgrades, scheidet diese nach § 18 Abs. 1 GO aus dem Ältestenamtsamt aus. Vergütungserhöhungen anderer Art sind unbeachtlich.

Der Ausschluss von der Wählbarkeit gilt auch für die Zeit des Erziehungsurlaubs oder der Beurlaubung

17.9 Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone gehören gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 GO dem Ältestenkreis als beratende Mitglieder an, wenn sie in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind. Unabhängig davon ist dieser Personenkreis jedoch in den Ältestenkreis wählbar, da das Arbeitsverhältnis zur Landeskirche und nicht zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk besteht.

17.10 Zu beachten ist, dass nach § 19 GO Angehörige nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein können. Im Falle der Wahl scheidet der Kandidat mit der niedrigeren Stimmenzahl aus, wenn zwischen den Betroffenen keine andere Vereinbarung getroffen wird. Der Bezirkskirchenrat kann Ausnahmen genehmigen. Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, die dem Ältestenkreis gemäß § 22 Abs. 1 GO als beratende Mitglieder angehören, sind Kirchenältesten gleichgestellt.

17.11 Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und

Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(2) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Kirchenältestenverpflichtung nach § 17 GO zu unterzeichnen,

enthalten.

DB zu § 18: Wahlvorschlag

18.1 Die Ältestenwahl ist eine Persönlichkeitswahl. Es ist deshalb möglich, dass wahlberechtigte Gemeindeglieder mehrere Wahlvorschläge mit einzelnen oder mehreren Kandidierenden vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag muss jedoch von 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

18.2 Es ist zweckmäßig, dass diese Unterschriften auf einem Vorschlagsformular geleistet werden; die Unterzeichnung mehrerer Vorschlagsformulare ist dann anzuerkennen, wenn ein Zusammenhang erkennbar ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn auf einen bereits eingereichten, unvollständigen Wahlvorschlag Bezug genommen wird.

§ 19 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahingehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 18 erfüllen und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einem Wahlvorschlag die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 13 sinngemäß Anwendung.

DB zu § 19: Prüfung der Wahlvorschläge

19.1 Zum Verfahren wird auf § 13 verwiesen; materiell sind die Voraussetzungen nach § 17 zu prüfen.

19.2 Gehen Wahlvorschläge ein, bevor die ausgedruckte Wählerliste vom Kirchlichen Rechenzentrum vorliegt, kann die Zugehörigkeit zur Gemeinde anhand der zuletzt ausgedruckten Bestands- bzw.. Änderungslisten festgestellt werden.

§ 20

Aufstellung/Ergänzung der Wahlvorschlagsliste

(1) Der Gemeindevwahlausschuss stellt nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 16) die geprüften und nicht beanstandeten Wahlvorschläge auf der Wahlvorschlagsliste zusammen.

(2) Wahlvorschläge, über deren Zulässigkeit ein Verfahren nach § 17 oder § 19 anhängig ist, sind gesondert aufzuführen.

(3) Werden nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 9 die Wahlvorschlagsliste mit dem Ziel, dass diese mehr Kandidierende enthält, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf zur Kandidatur bereite Gemeindeglieder gegeben werden können. Für die Kandidatur ist die Zustimmung der Kandidierenden nach § 18 Abs. 2 erforderlich.

(4) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 31.

DB zu § 20: Aufstellung der Wahlvorschlagsliste

20.1 Bei Kandidaten nach Absatz 2 ist auf der Wahlvorschlagsliste zu vermerken, dass die endgültige Aufnahme/Nichtaufnahme vom Abschluss dieses Verfahrens abhängig ist. Auf Nummer 17.6 (Antrag auf Befreiung kirchliche Trauung) und 17.7 (Antrag auf Befreiung christliche Kindererziehung) sowie Nummer 19.1 (Prüfung der Wählbarkeit im Verfahren entsprechend § 13 Abs. 2 bis 4) wird hingewiesen.

20.2 Kommt es zu einer Wahl mit weniger Kandidaten als Kirchenälteste zu wählen sind (Absatz 4), besteht für den Ältestenkreis anschließend die Verpflichtung, im Nachwahlverfahren nach § 34 die Zahl seiner Mitglieder auf die „Soll-Zahl“ nach § 6 Abs. 1 zu ergänzen.

§ 21

Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit

(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt die Wahlvorschlagsliste nach § 20 ab und gibt diese im Rahmen des Zeitplans nach § 9 der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in die Wählerliste eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von einer Woche

1. die Unterlagen der Wahlvorschlagsliste einsehen und

2. gegen zur Wahl Vorgeschlagene beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen kann.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die bzw. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 17 nicht erfüllt oder

2. die formellen Voraussetzungen der Zustimmungserklärung des § 18 bzw. gegebenenfalls des § 20 Abs. 3 nicht erfüllt sind.

(3) Für das weitere Verfahren findet § 15 Abs. 2 bis 7 sinngemäß Anwendung.

(4) Aufgrund der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist die bzw. der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. gegebenenfalls zu streichen.

DB zu § 21: Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit

21.1 Die Wahlvorschlagsliste wird vom Gemeindevwahlausschuss spätestens zu dem im Zeitplan genannten Zeitpunkt abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Verfahren nach § 17 bzw. § 19 abgeschlossen sein. Wenn nicht, können diese Kandidaten mit dem in Nummer 20.1 genannten Hinweis zunächst auch für die Auflegung in der Wahlvorschlagsliste verbleiben.

21.2 Durch die Auflegung der Wahlvorschlagsliste erhalten die wahlberechtigten Gemeindeglieder Gelegenheit, die formellen und materiellen Voraussetzungen der Wählbarkeit der in der Wahlvorschlagsliste aufgeführten Kandidaten zu überprüfen. Sie sind damit in die Verantwortung miteinbezogen.

21.3 Ein Einspruch kann nur mit der Behauptung mangelnder Wählbarkeit oder förmlicher Mängel der Wahlvorschläge begründet werden. In der Regel kann der Einspruch nicht damit begründet werden, dass die Wahlberechtigung nicht gegeben ist, es sei denn, dieser Einspruch wurde bereits im Rahmen der Auflegungsfrist der Wählerliste geltend gemacht.

21.4 Das Einspruchsverfahren richtet sich nach § 15 Abs. 2 bis 7. Es ist vom Gemeindevwahlausschuss bzw. gegebenenfalls vom Bezirkswahlausschuss beschleunigt durchzuführen und so rechtzeitig abzuschließen, dass der zeitliche Ablauf der Wahl dadurch nicht gehindert wird. § 30 ist zu beachten.

21.5 Je nach Art des Einspruchs bzw. der Beschwerde soll der Bezirkswahlausschuss vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

§ 22

Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden

(1) In das Kirchenältestenamtsamt kann nur gewählt werden, wer auf der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste nach § 20 in Verbindung mit § 21 steht.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.

DB zu § 22: Vorstellung der Kandidaten

22.1 Mit der Vorstellung der Kandidaten, die nach § 26 Abs. 5 GO im Rahmen einer Gemeindeversammlung erfolgen soll, veranlasst der Gemeindevwahlausschuss in der Regel eine öffentliche Bekanntgabe im Schaukasten, Gemeindebrief und gegebenenfalls der örtlichen Presse. Sofern die Wahlbenachrichtigung an die Gemeindeglieder noch nicht erfolgt ist, sollte dies spätestens zu diesem Zeitpunkt unter Verwendung der Wahlbenachrichtigungskarten oder zusammen mit dem entsprechenden Informationsmaterial erfolgen.

22.2 Der Gemeindevwahlausschuss entscheidet, ob mit den Wahlkarten die Stimmzettel mitversandt werden.

§ 23

Ort und Zeit der Wahl

Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 9. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

DB zu § 23: Ort und Zeit der Wahl.

23.1 Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Ort und Zeit, der Wahl. Der Zeitraum darf sich nicht nur auf eine kurze Zeit nach dem Gottesdienst beschränken.

§ 24 Wahl

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindevwahlausschuss leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluss das Ergebnis fest.

(2) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Es bezeichnet die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, durch Ankreuzen. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

DB zu § 24: Wahl

24.1 Auf der Grundlage der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste ist der Stimmzettel zu erstellen. Bei Einwilligung der Kandidaten kann die Berufsbezeichnung aufgenommen werden.

24.2 Auf dem Stimmzettel muss vermerkt sein, wie viel Kirchenälteste zu wählen sind und wie viele Stimmen der Wahlberechtigte zu vergeben hat. Kumulieren (Stimmen häufen) ist unzulässig. Zur Vermeidung ungültiger Stimmen empfiehlt es sich, auf dem Stimmzettel einen Vermerk etwa folgenden Inhalts anzubringen:

„Jeder Kandidat / jede Kandidatin kann nur eine Stimme erhalten.“

Sie haben Stimmen.“

24.3 Enthält die abgeschlossene Wahlvorschlagsliste weniger Kandidierende als Kirchenälteste zu wählen sind oder gleichviel, entspricht die mögliche Stimmenzahl der Zahl der Kandidierenden.

24.4 Es können nur die Kandidierenden gewählt werden, die im Stimmzettel aufgeführt sind. Die Wahl anderer, durch handschriftliche Ergänzung benannter Personen ist unzulässig.

24.5 Die Wahl wird durch den Gemeindevwahlausschuss geleitet, der einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Aufgaben bei der Durchführung des Wahlaktes beauftragen kann und ein Mitglied für die Beaufsichtigung des gesamten Wahlvorgangs im Wahllokal als Wahlvorsteher bestellt.

24.6 Der Gemeindevwahlausschuss kann unter seiner Verantwortung weitere Gemeindeglieder mit der Wahrnehmung einzelner Dienste bei der Wahlhandlung beauftragen (Wahlhelfer). Diese Wahlhelfer sind vom Wahlvorsteher auf die unparteiliche Durchführung ihrer Aufgaben hinzuweisen.

24.7 Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Verschluss der Wahlurne, der Vorgang der Stimmabgabe sowie der Eintrag über die Teilnahme an der Wahl in der Wählerliste hat organisatorisch so zu erfolgen, dass die geheime Stimmabgabe gewährleistet und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung sichergestellt ist.

24.8 Nähere Hinweise hierzu werden auf dem vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Formular über die Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses gegeben.

24.9 Die Ausübung des Wahlrechts ist ein persönlicher Rechtsakt, der keine Stellvertretung zulässt. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Hilfe auszufüllen vermag.

§ 25 Briefwahl

(1) Ein wahlberechtigtes Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach förmlicher Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindegewahlausschuss oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindegewahlausschuss erteilt der bzw. dem Antragstellenden den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied dem Gemeindegewahlausschuss in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat.

DB zu § 25: Briefwahl

25.1 Wer den Antrag auf Erteilung eines Briefwahlscheins für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

25.2 Der Briefwahlschein ist von einem Mitglied des Gemeindegewahlausschusses zu unterzeichnen und sollte mit dem Pfarramtssiegel versehen werden.

25.3 Der Briefwahlschein enthält den Wortlaut einer von dem Wähler abzugebenden Versicherung, dass der Stimmzettel von ihm persönlich oder durch eine Person seines Vertrauens ausgefüllt wurde.

25.4 Briefwahlscheinvordrucke werden vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt und können zusammen mit anderem Informationsmaterial angefordert werden.

25.5 Die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt werden.

§ 26

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahlniederschrift festzuhalten.

(2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Nimmt eine bzw. einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nichtgewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

DB zu 26: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

26.1 Die Ermittlung des Wahlergebnisses soll im Anschluss an die Wahlhandlung durchgeführt werden. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses anwesend sein.

26.2 Die Auszählung der Stimmen hat organisatorisch so zu erfolgen, dass Verfahrensfehler ausgeschlossen werden.

Nähere Hinweise hierzu werden auf dem vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Formular über die Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses gegeben. Auf Nummer 24.7 wird verwiesen.

26.3 Für die Auszählung der Briefwahlstimmen gilt: Die bzw. der Vorsitzende oder andere Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses öffnen die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe und prüfen, ob der im Wahlschein genannte Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist und die persönliche Stimmabgabe versichert hat.

26.4 Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern. Die Stimme gilt als nicht abgegeben. Das Gleiche gilt für verspätet eingegangene Wahlbriefe. Ergeben sich keine Beanstandungen, so wird der Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne geworfen, nachdem die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist.

26.5 Stimmzettel sind ungültig, wenn sich aus ihnen der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, insbesondere solche,

- a) die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise (z. B. Streichen von Namen) eindeutig gekennzeichnet sind,*
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher der Vorgeschlagene gemeint ist.*
- c) bei denen mehr Stimmen vergeben wurden, als Kirchenälteste zu wählen sind.*

26.6 Kumulieren (Stimmen häufen) auf einen Kandidaten ist unzulässig. Die Stimmen für handschriftlich auf dem Stimmzettel eingefügte Kandidaten sind ungültig (siehe auch Nr. 24.4). Dies allein ist jedoch kein Grund für die Ungültigkeit des ganzen Stimmzettels. Stimmzettel, die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden, oder Wahlumschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich verletzenden Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

26.7 Nimmt eine kandidierende Person die Wahl nicht an und ist für ein Nachrücken im Sinne von Absatz 3 niemand mehr vorhanden, hat der Ältestenkreis nach seiner Konstituierung eine Nachwahl nach § 34 durchzuführen. Entsprechendes gilt bei einem Ausscheiden einer bzw. eines Kandidierenden wegen familienrechtlicher Beziehungen nach § 19 Abs. 3 GO (vergleiche hierzu Nummer 17.10).

§ 27

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Gemeindewahlausschuss veröffentlicht das amtliche Wahlergebnis in geeigneter Form. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Benennung der Gewählten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 28 hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist liegt das amtliche Wahlergebnis zur Einsichtnahme auf.

DB zu § 27: Bekanntgabe des Wahlergebnisses

27.1 Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst erfolgt in der Weise, dass die Namen der Gewählten genannt werden. Das amtliche Wahlergebnis mit der Stimmenzahl sämtlicher Kandidaten ist während der Einspruchsfrist zur Einsichtnahme aufzulegen. Im Übrigen entscheidet der Gemeindewahlausschuss darüber, in welcher Form das Wahlergebnis mit Angabe der Stimmen öffentlich bekannt gegeben wird.

27.2 Erfolgt keine Wahlanfechtung, unterzeichnen die Kirchenältesten vor ihrer Einführung die Verpflichtungserklärung gemäß § 17 Abs. 1 GO. Danach erfolgt die gottesdienstliche Einführung (Agende V Buchst. E S. 67 ff.).

27.3 Der Gemeindewahlausschuss bleibt auch nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens und der Übersendung der vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetenen statistischen Unterlagen weiterhin im Amt. Während der sechsjährigen Wahlperiode hat er die Aufgabe, in Verfahren der Zu- und Nachwahl Einsprüche gegen Kandidierende zu prüfen und zu verbescheiden (§ 34 Abs. 3 i.V.m. § 21).

27.4 Die Amtszeit der ausscheidenden Kirchenältesten endet mit der Einführung der allgemein neu gewählten Kirchenältesten (§ 18 Abs. 2 GO).

27.5 Auch die bzw. der gewählte Vorsitzende und die Stellvertretung bleiben als Organ einer auf Zeit bestellten kirchlichen Körperschaft grundsätzlich so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben (§ 137 Abs. 1 GO). Daher kann es auch noch nach der Wahlgang zur Sitzung des Ältestenkreises in seiner bisherigen Besetzung kommen. Zur konstituierenden Sitzung des neu ge-

wählten Ältestenkreises lädt die bzw. der bisherige Vorsitzende, hilfsweise die Person im Stellvertretendenamt, die neu gewählten Kirchenältesten ein (§ 23 Abs. 1 Satz 1 GO).

27.6 Bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden ist § 21 Abs. 3 GO zu beachten:

§ 28

Wahlanfechtung

(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist beim Gemeindewahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindewahlausschuss leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung weiter. Die Betroffenen sind anzuhören.

(3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden entscheidet endgültig.

(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese insoweit – ganz oder teilweise – für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

DB zu § 28 Wahlanfechtung

28.1 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, das heißt eine Verpflichtung und Einführung der gewählten Kirchenältesten kann nicht erfolgen. § 30 ist zu beachten.

28.2 Stützt sich die Wahlanfechtung ausschließlich auf die Verletzung gesetzlicher Verfahrensbestimmungen, entscheidet der Bezirkswahlausschuss endgültig. § 30 ist zu beachten.

28.3 Stützt sich die Wahlanfechtung auf der Verletzung von Rechten eines Wahlberechtigten, kann nach der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden. § 30 ist zu beachten. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt die Verpflichtung und Einführung der gewählten Kirchenältesten kann erfolgen. Bei grundsätzlicher Bedeutung

wird das kirchliche Verwaltungsgericht den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 28 bzw. 29 der Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit an dem Verfahren beteiligen.

28.4 Je nach Art des Einspruchs soll der Bezirkswahlausschuss vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

§ 29 Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 34 zu verfahren.

DB zu § 29: Ungültigkeit der Wahl

29.1 Die Kirchenältesten des bisherigen Ältestenkreises bleiben bis zum Abschluss des erneuten Wahlverfahrens gemäß § 137 Abs. 1 GO im Amt. Im Falle einer Amtsniederlegung sind gegebenenfalls durch den Bezirkskirchenrat nach § 35 Bevollmächtigte zu bestellen.

29.2 Treten Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses aus Anlass der Entscheidung über die Nichtigkeit der Wahl zurück, sind Nachfolger nach § 3 zu bestellen.

§ 30 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach § 9 von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Auflegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermines notwendig ist. Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z.B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse.

(2) Abweichend von § 140 Abs. 3 GO beginnt eine Frist mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Sonnabend festgelegt werden.

(3) Soweit ein Rechtsmittel beim Gemeindegewahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.

(4) Ein Rechtsmittel, das nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuss festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.

(5) Entscheidungen des Gemeindegewahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres an der Entscheidung beteiligtes Mitglied zu unterzeichnen.

(6) Entscheidungen des Gemeindegewahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.

(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindegewahlausschuss jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verfahren nach § 28.

(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.

DB zu § 30: Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen

30.1 Von der Fristenberechnung nach § Nach § 140 Abs. 3 GO wurde bei den Fristen des Zeitplans abgewichen. Eine Frist kann am Sonntag beginnen bzw. am Sonnabend enden. Die Frist endet jeweils um 24.00 Uhr eines Tages.

30.2 Der Zeitpunkt des festgestellten tatsächlichen Eingangs beim Pfarramt bzw. Dekanat ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Wenn die Frist um 24.00 Uhr endet, ist dies die erste Leerung des Briefkastens des folgenden Tages.

30.3 Im Bedarfsfall können Mustertexte für eine förmliche Rechtsbehelfsbelehrung beim Evangelischen Oberkirchenrat kurzfristig, gegebenenfalls telefonisch (0721/9175-603), angefordert werden.

§ 31 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

(1) Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, weil weniger Gemeindeglieder kandidieren, als nach § 6 Abs. 1 erforderlich sind (§ 20 Abs. 4), ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindegewahlausschuss festgelegt.

(2) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, beruft der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindegewahlausschuss mindestens so viel

Kirchenälteste, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Die Berufenen müssen nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sein.

DB zu § 31: Nichtzustandekommen der Wahl

31.1 Nummer 29.1 und 29.2 ist entsprechend zu beachten.

§ 32

Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat

Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

IV. Veränderungen im Laufe der Wahlperiode

§ 33

Allgemeines

Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind, ist nach § 34 bis 37 zu verfahren.

§ 34

Nachwahl durch den Ältestenkreis

(1) Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat vorbehaltlich der Bestimmungen des § 35 (Neuwahl) und § 36 (Auflösung) zu erfolgen, wenn die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Ältestenkreises nach § 6 Abs. 1 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.

(2) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt, dass an ihn innerhalb von drei Wochen formlos Hinweise auf zur Kandidatur bereite Gemeindeglieder gegeben werden können. Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt nach Anhörung des Gemeindebeirates. Entsprechendes gilt für eine Zuwahl nach § 7.

(3) Für das weitere Wahlverfahren finden die §§ 17, 18 Abs. 2 und § 21 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste sowie die allgemeinen Bekanntgaben durch den Ältestenkreis erfolgen. Als Vorschlagender der Kandidierenden gilt der Ältestenkreis. Beim Einspruchsverfahren vor dem Gemeindevwahlausschuss hat die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer kein Stimmrecht.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 3 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO.

(5) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben. Die Einführung und Verpflichtung richtet sich nach § 17 GO.

DB zu § 34: Nachwahl durch den Ältestenkreis

34.1 Die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten ist in § 8 i.V.m. § 6 und § 7 festgelegt und unter Nummer 8.1 bis 8.4 erläutert.

34.2 Es spielt keine Rolle, aufgrund welchen Wahlverfahrens ausgeschiedene Kirchenälteste Mitglied des Ältestenkreises wurden.

34.3 Zu Beginn einer Wahlperiode ist eine Nachwahl immer dann vorzunehmen, wenn

- a) bei der Wahl weniger Kandidierende zur Verfügung standen als Kirchenälteste zu wählen sind,
- b) bei Nichtannahme der Wahl oder einem Ausscheiden wegen familienrechtlicher Beziehungen niemand für ein Nachrücken im Sinne von § 26 Abs. 3 zur Verfügung steht (vergleiche Nummer 26.7),
- c) wenn im Rahmen einer Wahlanfechtung die Wahl Einzelner für ungültig erklärt wird (§ 29 Abs. 2).

34.4 Eine Nachwahl findet nicht statt, wenn eine Neuwahl nach § 35 erforderlich wird, weil die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenältesten gesunken ist. Das Gleiche gilt im Falle des § 36 bei der Auflösung des Ältestenkreises.

34.5 Im Rahmen des Wahlverfahrens einer Nachwahl muss der Gemeindevwahlausschuss nur dann tätig werden, wenn innerhalb der Einspruchsfrist nach § 21 die Voraussetzung für eine Wählbarkeit in Frage gestellt wird.

34.6 Bezüglich der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises bei der Wahl wird auf das Beispiel unter Nummer 8.3 verwiesen. Nach § 138 Nr. 3 GO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises erhält (absolute Mehrheit). Zu den abgegebenen Stimmen gehören auch die Enthaltungen.

34.7 Kommt diese Mehrheit nicht zustande und sind weitere Wahlgänge notwendig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit), sofern auch im zweiten Wahlgang mehr Kandidierende vorhanden sind, als Kirchenälteste zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 GO).

34.8 Steht im zweiten oder in einem weiteren Wahlgang nur eine Person für das jeweils zu besetzende Amt zur Wahl ist die Wahl erfolgreich, wenn die Person mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhält

(§ 138 Abs. 1 Nr. 6 GO). Bruchteile hinter dem Komma sind dabei stets aufzurunden (§ 138 Abs. 1 Nr. 8 GO).

34.7 Es ist nicht erforderlich, die Namen der ausgetrennten bzw. durch Nachwahl gewählten Kirchenältesten dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

34.8 Von der Nachwahl ist die Zuwahl nach § 7 zu unterscheiden. Eine Zuwahl ist nur dann möglich, wenn die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten nach § 6 Abs. 1 erhöht werden soll.

§ 35

Neuwahl des Ältestenkreises; Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Anzahl nach § 6 Abs. 1 sinkt. Die Anordnung zur Neuwahl trifft der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates. Das Verfahren richtet sich nach § 6 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Der Bezirkskirchenrat bestellt mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates für die Zeit bis zur Einführung der neu gewählten Kirchenältesten Bevollmächtigte. Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen des § 17 erfüllen, müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Die Bevollmächtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kirchenältesten.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates von der Anordnung einer Neuwahl nach Absatz 1 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Kirchenältestenwahlen durchzuführen ist.

DB zu § 35: Neuwahl durch die Gemeinde, Bestellung von Bevollmächtigten

35.1 Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt der Kirchenältesten durch die in § 18 Abs. 2 und 3 GO genannten Tatbestände.

Bei der Niederlegung des Amtes wird das Ausscheiden zum Zeitpunkt der Mitteilung wirksam, wenn kein anderer künftiger Termin genannt wird.

35.2 Die Bestellung von Bevollmächtigten hat in der Regel unverzüglich durch den Bezirkskirchenrat – mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates – zu erfolgen.

35.3 Die Bevollmächtigten sind rechtlich den Kirchenältesten gleichgestellt. Bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden nach § 31 GO gilt dies auch für die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat und dessen Ausschüsse.

35.4 Die Bevollmächtigten werden der Gemeinde vorgestellt. Eine gottesdienstliche Einführung wie bei den Kirchenältesten erfolgt nicht.

§ 36

Auflösung des Ältestenkreises

Wird der Ältestenkreis im Laufe der Amtszeit durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst (§ 24 und § 40 GO), so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. § 35 findet entsprechende Anwendung.

DB zu § 36: Auflösung des Ältestenkreises

36.1 Bei Auflösung eines Ältestenkreises durch den Evangelischen Oberkirchenrat sind in der Regel unverzüglich Bevollmächtigte durch den Bezirkskirchenrat zu bestellen.

V. Bildung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates

§ 37

Bezirkssynode – Wahl der Synodalen –

(1) Die Ältestenkreise wählen aus der Mitte der zum Kirchenältestenamts wählbaren Gemeindeglieder eine Bezirkssynodale bzw. einen Bezirkssynodalen und deren Stellvertretung. Davon abweichend sind jeweils mit Stellvertretung zu wählen, wenn

1. dem Ältestenkreis acht Kirchenälteste nach § 6 Abs. 1 angehören, zwei Synodale,
2. ein Gruppenpfarramt oder Gruppenamt besteht, zwei Synodale mehr als das Gruppenpfarramt bzw. Gruppenamt Pfarrstellen hat.

(2) Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Wahlvorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(3) Die Gemeinde ist durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung der Wahlvorschläge obliegt dem Ältestenkreis. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO.

(4) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben und dem Dekanat zu melden.

(5) Scheiden gewählte Mitglieder oder deren Stellvertretung aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

DB zu § 37: Bezirkssynode – Wahl der Synodalen

37.1 Die Wahlen der Bezirkssynodalen, die Berufung der Bezirkssynodalen sowie die konstituierende Sitzung der Bezirkssynode erfolgt im Rahmen des Zeitplans.

37.2 Jeder Ältestenkreis hat einen bzw. zwei Bezirkssynodale zu wählen. Dies gilt auch für die Ältestenkreise der kirchlichen Nebenorte (Orts- bzw. Stadtteile) in den nach § 10 Abs. 2 gebildeten Wahlbezirken.

37.3 Die Anzahl der zu wählenden Bezirkssynodalen richtet sich ausschließlich nach der Zahl der durch Gemeindewahl zu wählenden Kirchenältesten nach § 6 Abs. 1. Eine Erhöhung der zu wählenden Kirchenältesten nach § 6 Abs. 3 sowie eine Zuwahl von Kirchenältesten nach § 7 bleiben hierbei außer Betracht.

37.4 Bei Ältestenkreisen mit einem Gruppenpfarramt bzw. einem Gruppenamt richtet sich die Zahl der Synodalen nach Absatz 1 Nr. 2.

37.5 Soweit durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach § 82 Abs. 8 Grundordnung eine von der Grundordnung abweichende Zusammensetzung festgelegt wurde, gelten für die Zusammensetzung, Wahl und Berufung von Bezirkssynodalen die dort festgelegten Bestimmungen.

37.6 Die Vorgeschlagenen müssen dem Ältestenkreis nicht angehören. Ein förmliches Einspruchsverfahren ist nicht vorgesehen.

37.7 Die Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertretung hat in getrennten Wahlgängen im Wahlverfahren nach § 138 Abs. 1 GO zu erfolgen; vergleiche hierzu Nr. 34.6. bis 34.8.

37.8 Die zu Beginn der Wahlperiode gewählten Synodalen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Dekanat mitzuteilen; Veränderungen nur dem Dekanat.

37.9 Die Zusammensetzung der Bezirkssynode ist in § 82 der Grundordnung geregelt. Gehören der Bezirkssynode Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer an, die sich die Stellen nach dem Pfarrerdienstgesetz teilen, wechselt nach § 57 Pfarrerdienstgesetz die stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Bezirkssynode alle zwei Jahre wie beim Ältestenkreis (Textsammlung Niens/Winter Nr. 400.100). Unabhängig davon können beide in ein Amt der Organe des Kirchenbezirks gewählt werden. In diesem Fall übt die bzw. der Gewählte das Stimmrecht für die Dauer des Amtes auch in der Bezirkssynode aus. Das Stimmrecht des Stellenpartners in der Bezirkssynode ruht in dieser Zeit.

37.10 Des Weiteren ist § 8 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Durchführung der Militärseelsorge (Gesetzessammlung Niens/Winter Nr. 310.611) zu beachten. Danach gehört der Militärpfarrer der Bezirkssynode als stimmberechtigtes Mitglied an, in dessen Kirchenbezirk sein Dienstsitz ist.

37.11 Die Beschlussfähigkeit der Bezirkssynode richtet sich nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 GO, das heißt, es müssen mehr als die Hälfte der gesetzlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein (§ 86 Abs. 2 GO).

§ 38

Bezirkssynode

– Berufung von Synodalen –

Die Berufung der Synodalen nach § 82 GO für die neue Amtsperiode nimmt der Bezirkskirchenrat rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung der neuen Bezirkssynode vor.

DB zu § 38: Bezirkssynode – Berufung von Synodalen –

38.1 Der Bezirkskirchenrat nimmt (in seiner bisherigen Zusammensetzung) die ergänzende Berufung von Mitgliedern der Bezirkssynode rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode – nach Abschluss der Wahl der Bezirkssynodalen durch die Ältestenkreise – vor (§ 82 Abs. 5 GO). Familienrechtliche Beziehungen im Sinne von § 19 Abs. 1 GO stellen kein rechtliches Hindernis für eine Wahl oder Berufung dar.

38.2 Der Bezirkskirchenrat beschließt zunächst mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 138 Nr. 2 GO), wie viele Bezirkssynodale berufen werden sollen. Die Zahl der möglichen Berufungen ist nach § 82 Abs. 5 GO auf ein Fünftel der Mitglieder gewählten Synodalen (§ 82 Abs. 2) und Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 82 Abs. 3 Nr. 5) beschränkt.

38.3 Es ist in das Ermessen des Bezirkskirchenrates gestellt, die in § 82 Abs. 5 GO genannten Mitarbeitergruppen und Einrichtungen bei der Vorbereitung der Berufungsvorschläge zu beteiligen. Er kann die für die Berufung in Betracht gezogenen Gruppen und Einrichtungen auffordern, Personalvorschläge zu machen, die den Bezirkskirchenrat nicht binden. Auch ohne Aufforderung können solche Vorschläge eingereicht werden.

38.4 Für die berufenen Synodalen sind keine Stellvertretungen zu berufen.

38.5 Die berufenen Synodalen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

38.6 Nach Abschluss der Wahl und der Berufungen in die Bezirkssynode wählt die Bezirkssynode in der Regel in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte

in getrennten Wahlgängen die bzw. den Vorsitzenden und dessen bzw. deren Stellvertretung. Ist die bzw. der Vorsitzende eine Pfarrerin bzw. Pfarrer, so muss die Vertretung ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sind. Zur Frage der Abstimmung wird auf Nummer 34.6 bis 34.8 verwiesen.

§ 39 Bezirksskirchenrat

(1) Die Zahl der von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bezirksskirchenrates richtet sich nach § 90 Abs. 3 GO. Stellvertretende Mitglieder der Bezirkssynode können nicht gewählt werden.

(2) Nicht gewählt werden können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht nur geringfügigen Umfangs zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in einer Kirchengemeinde oder bei der Landeskirche stehen, ihre Tätigkeit jedoch in einem nicht nur geringfügigem Umfang für den Kirchenbezirk ausüben.

(3) Die Wahl ist geheim. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO. Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern kann per Akklamation erfolgen.

DB zu § 39: Bezirksskirchenrat

39.1 Die Wahl der Mitglieder des Bezirksskirchenrates muss spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet werden (§ 91 Abs. 2 GO). In der Regel erfolgt die Bildung in der ersten oder zweiten Sitzung der Bezirkssynode.

39.2 *Zunächst erfolgt die Wahl der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters. Wählbar sind alle Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer der Landeskirche (§ 97 GO). Ein Kandidat muss weder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sein noch der Bezirkssynode stimm-berechtigt angehören.*

39.3 *Die Wahl der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters ist dem Evangelische Oberkirchenrat durch Übersendung eines Auszugs des Protokolls gesondert mitzuteilen, damit diese Wahl vom Landesbischof bestätigt werden kann.*

39.4 *Nach Abschluss der Wahlhandlung für die Stellvertretung im Dekansamt beschließt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 138 Nr. 2 GO) über die Anzahl der in den Bezirksskirchenrat zu wählenden Mitglieder (§ 90 Abs. 3 GO).*

39.5 *Die Zahl der gewählten Mitglieder soll die Anzahl der Mitglieder kraft Amtes des Bezirksskirchenrates (4) übersteigen und darf höchstens 8 betragen. Da insgesamt (d.h. einschließlich der Mitglieder kraft Amtes) die Anzahl der theologischen Mitglieder des Bezirksskirchenrates die seiner nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen soll (§ 90 Abs. 3 Satz 3 GO) ist weiter darüber zu beschließen, wie viele theologische Mitglieder des Bezirksskirchenrates höchstens zu wählen sind.*

39.6 *Die Wahl der theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirksskirchenrates kann in getrennten Wahlgängen oder in einem einheitlichen Wahlgang erfolgen. Im letzteren Falle empfiehlt es sich, alle gültigen Wahlvorschläge auf einer Wahlvorschlagsliste in zwei Gruppen (theologische und nichttheologische) in jeweils alphabetischer Reihenfolge zusammenzufassen. Das Gleiche gilt für die Wahl der Stellvertretungen.*

39.7 *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht nur geringfügigen Umfangs zum Kirchenbezirk stehen, können nicht in den Bezirksskirchenrat gewählt werden. Geringfügig ist eine Tätigkeit dann, wenn die Vergütung monatlich 630,00 DM nicht übersteigt. Ist der Anstellungsträger eine Kirchengemeinde oder die Landeskirche, gilt das Gleiche, wenn die Tätigkeit nicht nur in geringfügigem Umfang für den Kirchenbezirk ausgeübt wird. Der Ausschluss der Wählbarkeit gilt auch für die Zeit des Erziehungsurlaubs oder einer Beurlaubung.*

VI. Bildung der Landessynode

§ 40 Wahl der Landessynodalen

(1) Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen (§ 84 GO).

(2) Wählbar sind alle Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen sowie die Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder hauptamtlich (mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v.H.) im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) steht. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. sind nicht wählbar.

(3) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat.

(4) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von 30 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeinden sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Einreichungsfrist muss spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode enden. Die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Gemeindeglieder zu Wahl vorschlagen.

(5) Für die Durchführung der Wahl stellt die Bezirkssynode oder ein von ihr eingesetzter Wahlausschuss eine Wahlvorschlagsliste auf.

(6) Den Vorgeschlagenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen. Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt mit Stimmzetteln, die die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO. Nach Durchführung der Wahl sind die Wahlunterlagen unverzüglich an die Geschäftsstelle der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens zu übersenden.

(7) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Landessynode endet, wenn während der Amtszeit eine Zuordnung zu dem Personenkreis nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 erfolgt.

DB zu § 40: Landessynode

40.1 *Die Wahlen der Mitglieder der Landessynode erfolgen im Rahmen des Zeitplans; ebenso die Berufungen.*

40.2 *Maßgebend für die Wahlen für die Wahlperiode 2002/2008 der Landessynode ist die Gemeindegliederzahl zum 31. Dezember 2000, die auch für die Feststellung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten maßgebend ist. Die Zahl ergibt sich aus den letzten im Jahre 2000 erstellten Bestandslisten des Kirchlichen Rechenzentrums.*

40.3 *Zu den ordinierten Dienern im Predigtamt gehören auch solche Personen, die ordiniert sind und in keinem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, wie zum Beispiel Universitätsprofessoren, Lehrende an Hoch- und Fachschulen. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.*

40.4 *Der Ausschluss von der Wählbarkeit gilt auch für die Zeit des Erziehungsurlaubs oder einer Beurlaubung.*

40.5 *Die Bekanntgabe in den Gemeinden des Kirchenbezirks mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Dekanat ist eine zwingende Vorschrift. Die Landessynode hat im Rahmen der Wahlprüfungsverfahren wiederholt Wahlen für ungültig erklärt, bei denen dies nicht beachtet wurde. Bei der Festlegung des Termins für die Tagung der Bezirkssynode, bei der die Wahl erfolgen soll, ist darauf zu achten, dass die Fristen eingehalten werden können.*

40.6 *Bei der Vorstellung können Rückfragen an die Kandidierenden gestellt werden. Eine Personaldebatte findet nicht statt.*

40.7 *Sämtliche Kandidierenden müssen auf einem einheitlichen **Stimmzettel** in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Es ist nicht statthaft, für Ordinierte sowie hauptamtliche Mitarbeiter einerseits und den anderen Kandidaten andererseits getrennte Wahlgänge durchzuführen oder die Stimmzettel entsprechend zu gestalten. Die Landessynode hat in früheren Jahren bei solchen Wahlverfahren die Wahl für ungültig erklärt.*

40.8 *Haben bei der Wahl mehrere Ordinierte oder hauptamtliche Mitarbeiter (§ 40 Abs. 2 S. 2) die erforderliche Mehrheit erhalten, ist nur der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.*

40.9 *Über die Wahl der Mitglieder der Landessynode ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, für die vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Formular zur Verfügung gestellt wird. Nach dem Wahllakt sind das Protokoll über die Wahl und die sonstigen Wahlunterlagen (Schreiben an die Gemeindepfarrämter zur Bekanntgabe der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Stimmzettel und Strichlisten) an die*

Geschäftsstelle der Landessynode
Postfach 22 69,
76010 Karlsruhe)

einzusenden. Von hier aus wird die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 2 der Geschäftsordnung der Landessynode veranlasst. Ein förmliches Einspruchsverfahren der Gemeindeglieder ist bei der Wahl der Mitglieder der Landessynode nicht vorgesehen.

§ 41

Berufung der Landessynodalen

Die Berufung der Synodalen in die Landessynode durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof nach § 111 GO erfolgt nach Abschluss der Wahlen durch die Bezirkssynoden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 42

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 mit der Maßgabe in Kraft, dass es erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2001/2002 Anwendung findet.¹⁾

(2) Das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 185) tritt am 31. Oktober 2001 außer Kraft.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung.

Anlage 1

OKR 19.12.2000 **Zeitplan der Kirchenwahlen 2001/2002**
AZ: 11/40

Gemäß § 9 der Kirchlichen Wahlordnung vom 25. Oktober 2000 (GVBl. S. 205) wird die Wahl der Kirchenältesten, der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Mitglieder Landessynode nach Maßgabe des folgenden Zeitplans angeordnet. Als Hauptwahntag für die Wahl der Kirchenältesten wird der

11. November 2001

bestimmt.

A. Wahl der Kirchenältesten 2001

	Termine/Zeitraum	Wochentag
I. Einrichtung und Aufhebung von Wahlbezirken, Bildung der Bezirks- und Gemeindewahlausschüsse		
1. Einrichtung bzw. Aufhebung von Wahlbezirken		
Entscheidung über die Einrichtung von Wahlbezirken für die Wahl eigener Ältestenkreise in kirchlichen Nebenorten (§ 10 Abs. 2 KiWO) nach der Verordnung vom 19.12.2000, GVBl. S. 213, bis	Mitte April 2001	
2. Bildung der Bezirkswahlausschüsse durch den Bezirkskirchenrat, Konstituierung (§ 4 KiWO)	April 2001	
3. Bildung der Gemeindewahlausschüsse (§§ 3 und 4 KiWO)		
3.1 Bestellung durch den Ältestenkreis	April/Mai 2001	
3.2 Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss	Mai 2001	
3.3 Konstituierung des Gemeindewahlausschusses	Mai 2001	
II. Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch den Gemeindewahlausschuss		
1. Feststellung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§ 6 Abs. 2 KiWO) durch den Gemeindewahlausschuss, gegebenenfalls Festlegung von Stimmbezirken (§ 10 KiWO), Festlegung von Ort und Zeit der Wahl (§ 23 KiWO)	bis 15. Juni 2001	
2. Bekanntgabe des Wahltermins (Zusammen mit Nr. 5.1)	8. Juli 2001	Sonntag
3. Aufstellung, Ergänzung und Auflegung der Wählerliste		
3.1 Vorbereitung durch den Ältestenkreis (§ 12 KiWO)	bis 8. Sept. 2001	
3.2 Prüfung der Wählerliste durch den Gemeindewahlausschuss (§ 13 KiWO)	bis 8. Sept. 2001	
3.3 Schließung der Wählerliste (§ 14 KiWO)	spätest. 8. Sept. 2001	Samstag
4. Auflegung und Ergänzung der Wählerliste		
4.1 Bekanntgabe im Gottesdienst am	9. Sept. 2001	Sonntag
4.2 dass die Wählerliste in der Zeit vom bis zur Einsichtnahme aufliegt, ggf. ergänzt bzw. wegen der Aufnahme von Gemeindegliedern Einspruch erhoben werden kann (§ 14 und 15 KiWO).	10. Sept. 2001 17. Sept. 2001	Montag Montag
4.3 Zeitpunkt, bis zu der Ummeldungen im Ganzen nach § 55 Abs. 3 Grundordnung berücksichtigt werden können (§ 14 Abs. 3 KiWO):	17. Sept. 2001	Montag
4.4 Ergänzung der Wählerliste durch den Gemeindewahlausschuss – nachträgliche Aufnahme gemäß § 14 Abs. 2 KiWO,	bis 2 Wochen vor der Wahl: (22.10., 29.10. bzw. 05.11)	Montag
5. Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge		
5.1 Erste Aufforderung an die Gemeinde zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 16 KiWO). Diese Aufforderung ist während der Einreichungsfrist zu wiederholen.	8. Juli 2001	Sonntag
5.2 Die Einreichungsfrist läuft bis (§ 16 KiWO)	17. Sept. 2001	Montag

6. Schließung der Wahlvorschlagsliste, wenn bis einschließlich	17. Sept. 2001	Montag
6.1 die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten übersteigt:	18. Sept. 2001	Dienstag
6.2 die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nicht übersteigt. Bis zu diesem Termin ergänzt der Gemeindevwahlausschuss die Wahlvorschlagsliste im Verfahren nach § 20 Abs. 3 KiWO	29. Sept. 2001	Samstag
7. Auflegung der Wahlvorschlagsliste		
7.1 Bekanntgabe im Gottesdienst spätestens am dass die Wahlvorschlagsliste in der Zeit vom eingesehen werden kann und in dieser Zeit Gemeindeglieder Einspruch wegen der Wählbarkeit der Kandidierenden erheben können. Die Frist wurde gemäß § 30 Abs. 1 KiWO auf 5 Tage verkürzt. Im Falle von 6.1 kann die Bekanntgabe und Auflegungsfrist ein Woche vorher erfolgen	30. Sept. 2001 1. Okt. bis 5. Okt. 2001	Sonntag Montag bis Freitag
8. Einspruchsverfahren		
Sollte es zu Einsprüchen kommen, sind diese durch den Gemeindevwahlausschuss bzw. gegebenenfalls Bezirkswahlausschuss unverzüglich nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 bis 7 KiWO zu entscheiden. Ein eventuelles Verfahren soll am 18. Oktober 2001 abgeschlossen sein.		
9. Vorstellung der Kandidierenden, Briefwahl		
9.1 Vorstellung der Kandidierenden (§ 22 KiWO)	ab 14. Okt. 2001	Sonntag
9.2 Ende der Frist, bis zu der ein Briefwahlschein beantragt werden kann:	bis zum dritten Tag vor der Wahl	Donnerstag
9.3 Wählerbenachrichtigung ab ca.	22. Oktober 2001	Montag
10. Durchführung der Wahl, Einführung der Kirchenältesten		
10.1 Hauptwahltag (§ 9 KiWO)	11. November 2001	Sonntag
10.2 Ausweichtermine	4. bzw. 18. Nov. 2001	Sonntag
10.3 Bekanntgabe der Wahlergebnisse mit Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung Für Ausweichtermine nach Nr. 10.2	18. November 2001 11. bzw. 25. Nov. 2001	Sonntag
10.4 Anfechtungsfrist (eine Woche nach Bekanntgabe, § 28 Abs. 1 KiWO) Für Ausweichtermine nach Nr. 10.2	18. bis 24. Nov. 2001 11. bis 17. Nov. 2001 25. Nov. bis 1. Dez. 2001	Sonntag bis Samstag
10.5 Einführung der gewählten Ältesten je nach Wahltermin gemäß Nr. 10.1 bzw. 10.2	25. Nov. 2001 bis 23. Dez. 2001	Sonntag
10.6 Konstituierung der Ältestenkreise	bis Mitte Jan. 2002	
B. Wahl der Bezirkssynodalen 2002		
1. Hinweis an die Gemeinde, dass innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge beim Ältestenkreis (Pfarramt) eingereicht werden können (ein Wahlvorschlag muss von 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein – § 37 Abs. 2 und 3 KiWO)	spätestens 27. Januar 2002	Sonntag
2. Ende der Einreichungsfrist spätestens	16. Febr. 2002	Samstag
3. Prüfung der Wahlvorschläge durch den Ältestenkreis (§ 37 Abs. 3 KiWO), Durchführung der Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertreter durch den Ältestenkreis	spätestens bis 1. März 2002	
4. Bekanntgabe der Gewählten an die Gemeinde, das Dekanat und den Evangelischen Ober- kirchenrat (ein förmliches Einspruchsverfahren sieht die Kirchliche Wahlordnung nicht vor)	bis 1. März 2002	
5. Ergänzende Berufungen von Mitgliedern der Bezirkssynode durch den Bezirkskirchenrat (§ 82 Grundordnung), Meldung der Berufenen an den Evangelischen Oberkirchenrat	bis Ende März 2002	
6. Konstituierende Sitzung der Bezirkssynode (Einladungsfrist 3 Wochen)	März / Ende April 2002	
C. Wahl der Landessynodalen 2002		
1. Vorbereitung der Wahl durch den Bezirkskirchenrat		
2. Hinweis an die Gemeinden, dass innerhalb einer Frist von 3 Wochen von 30 wahlberechtigten Gemeindegliedern beim Dekanat Wahlvorschläge eingereicht werden können	4 Wochen vor der Wahlssynode	
2.1 Die Bekanntgabe im Gottesdienst muss mindestens 4 Wochen vor der Sitzung der Bezirkssynode erfolgen, da die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode endet (§ 40 Abs. 4 KiWO).		
3. Aufstellung der Wahlvorschlagsliste durch die Bezirkssynode/den Wahlausschuss am Tag der Wahl. Durchführung der Wahl	bis Mitte Juni 2002	
4. Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Gemeinden sowie an die Geschäftsstelle der Landessynode, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens (§ 40 Abs. 6 KiWO)	bis 30. Juni 2002	
5. Berufung von Landessynodalen durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof (§ 111 Grundordnung).	Juli bis Sept. 2002	
6. Konstituierung der Landessynode	Oktober 2002	

Anlage 2:

Auszug aus der Grundordnung vom 23. April 1958 in der Fassung vom 26. April 2001

(GVBl. S. 62).

§ 14 (Wahlberechtigung)

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das **14. Lebensjahr** vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 15 (Wahlberechtigung)

Die Wahlberechtigung, **verliert** ein Gemeindeglied, das

1. sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt oder
2. offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben oder
3. trotz Mahnung über ein Jahr lang die aus seiner Zugehörigkeit zur Kirche erwachsenden finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, obwohl es dazu im Stande gewesen wäre.

§ 16 (Wählbarkeit)

(1) In den Ältestenkreis kann ein Gemeindeglied gewählt werden, das

1. wahlberechtigt ist,
2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,
3. seine Kinder taufen lassen, es sei denn, dass es die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anerkennt,
4. kirchlich getraut ist,
5. seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht,
6. sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist.

(2) **Nicht gewählt werden kann ein Gemeindeglied**, das im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht nur geringfügigen Umfangs zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk unmittelbar für die Pfarrgemeinde seinen Dienst versieht, in der es wahlberechtigt ist. Das Gleiche gilt für Angehörige der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers (§ 19 Abs. 1 Satz 2).

Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt davon unberührt.

(3) Von den **Voraussetzungen** nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 kann der Bezirkswahlausschuss auf begründeten Antrag des Gemeindevahlausschusses **befreien**.

§ 19 (Angehörige)

(1) **Angehörige** können **nicht gleichzeitig** Kirchenälteste innerhalb derselben Pfarrgemeinde sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger. Werden Angehörige durch Gemeindevahl zu Kirchenältesten gewählt, scheidet die Person mit der geringeren Stimmenzahl aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Nachwahl entscheidet gegebenenfalls das Los. Kirchenälteste scheiden ferner aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht angehört, in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 treten.

(2) **Ausnahmen** von den Bestimmungen des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des **Bezirkskirchenrates**.

§ 82 (Zusammensetzung Bezirkssynode)

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus den von den Ältestenkreisen gewählten bzw. vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen sowie Synodalen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.

(2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl sowie die Anzahl der von den Ältestenkreisen in die Bezirkssynode zu wählenden Synodalen. Sie kann Regelungen über die Stellvertretung der Synodalen treffen.

(3) Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:

1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
5. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und
6. die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.

Bei Stellenteilung richtet sich für die Personen nach Nummer 2 bis 6 die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(4) Der Bezirkskirchenrat kann weitere Synodale berufen. Hierbei sollen nach Möglichkeit Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die die Befähigung zum Kirchen-

ältestenamts besitzen, berücksichtigt werden, die in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätig sind. In Ausnahmefällen können sie auch berufen werden, wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Das Amt endet vorzeitig, wenn die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der Mitglieder nach Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 5 nicht übersteigen.

(5) Die Bestimmungen über die Beendigung des Amtes der Kirchenältesten nach § 18 finden auf die gewählten und berufenen Synodalen entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Landessynodalen in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Landessynode.

(6) Soweit durch Satzung der Bezirkssynode nichts anderes bestimmt ist, nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teil:

1. die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrfrauen und Pfarrer der Landeskirche,
2. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Prädikantinnen oder der Prädikanten,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lektorinnen oder der Lektoren,
5. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste (§ 100),
6. die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
7. die Bezirksjugendreferentin bzw. der Bezirksjugendreferent,
8. die Kantorinnen und Kantoren,
9. die kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und
11. die Leiterinnen und Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.

(7) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen. Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachverständiger Personen einholen.

(8) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von den Absätzen 2 bis 6 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.

§ 90

(Zusammensetzung Bezirkssynode)

(1) Der Bezirkssynode wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Kraft Amtes gehören dem Bezirkssynode an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

(3) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkssynodes fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes übersteigen und beträgt höchstens acht. Insgesamt soll im Bezirkssynode die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen. Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise eine Person in das Stellvertretendenamt zu wählen. Die Kirchliche Wahlordnung kann nähere Regelungen über die Wählbarkeit in den Bezirkssynode treffen.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Vorsitzendenamt des Bezirkssynodes inne. Die Person des Vorsitzendenamtes der Bezirkssynode hat das Stellvertretendenamt des Bezirkssynodes inne. Hat die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, so wählt der Bezirkssynode ein nichttheologisches Mitglied aus seiner Mitte in das Stellvertretendenamt.

(5) Die im Kirchenbezirk wohnhaften Mitglieder der Landessynode können beratend an den Sitzungen des Bezirkssynodes teilnehmen.

§ 91

(Amtszeit Bezirkssynode)

(1) Die Amtszeit des Bezirkssynodes beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neugebildeten Bezirkssynodes.

(2) Der Bezirkssynode wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

§ 137

(Ende der Amtszeit)

(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Eine mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragte Person ist hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Organen der Inhaberin bzw. dem Inhaber

einer Pfarrstelle gleichgestellt. Beruht die Mitgliedschaft zur Bezirkssynode oder einem anderen Organ auf der Zugehörigkeit zu mehreren Ältestenkreisen, kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. Die Verwalterin bzw. der Verwalter hat die Aufgaben einer Inhaberin bzw. eines Inhabers einer Pfarrstelle wahrzunehmen, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

§ 138

(Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen)

(1) Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für Beschlussfassung und Wahlen in kirchlichen Körperschaften und Organen folgende Vorschriften:

1. Kirchliche Körperschaften und Organe können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen **erhalten (absolute Mehrheit)**. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Bei einer Wahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (**absolute Mehrheit**). Als abgegeben gelten auch die ungültigen Stimmen. Kommt die absolute Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
4. Sind im ersten Wahlgang mehrere Ämter (z. B. Wahl in den Bezirkskirchenrat) zu besetzen und erreichen mehr Personen die absolute Mehrheit, als Ämter zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
5. Stehen im zweiten Wahlgang mehr Personen zur Wahl als Ämter zu besetzen sind, sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten (**einfache Mehrheit**). Das Gleiche gilt, wenn wegen Stimmgleichheit eine Stichwahl erforderlich ist.
6. Steht im zweiten oder in einem weiteren Wahlgang nur eine Person für das zu besetzende Amt zur Wahl ist die Wahl erfolgreich, wenn die Person mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Eine Wahl ist in der Regel geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Das gilt nicht, wenn geheime Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.
8. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und von Mehrheitsverhältnissen werden Bruchteile hinter dem Komma aufgerundet.

Regelt eine Rechtsverordnung die Zusammensetzung und die Bildung von Organen, können abweichend von Nummer 2 bis 6 für die Beschlussfassung und für Wahlen qualifiziertere Mehrheiten festgelegt werden. Entsprechendes gilt für Satzungen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassen oder zu genehmigen sind.

(2) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe durch Satzung, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.

(3) Erfolgt eine Wahl nicht durch ein Organ oder Gremium (Urwahl), ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit durch kirchliches Gesetz nichts anderes geregelt ist. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Personen zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Privatrechtlich organisierte kirchliche Personenvereinigungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen findet Absatz 1 Nr. 2 bis 8 und Absatz 3 entsprechende Anwendung. In der Satzung können andere Regelungen getroffen werden.

§ 139

(Pflicht zur Verschwiegenheit, Befangenheit)

(1) Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft oder eines kirchlichen Organs darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen im Sinne von § 19 einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Gemeindegruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 verletzt worden sind. Der Beschluss gilt jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, er wurde innerhalb dieser Frist beanstandet.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Fotosetzerei und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B